

sehen werden, gleichzeitig den Beweis für die Richtigkeit unserer weiteren Annahme<sup>6</sup>, daß Goethe auch durch die leicht begreifliche Eitelkeit des Menschen (oder des Künstlers!) zu seinem Gesuch bewogen wurde.

Das unter den obwaltenden Umständen weiteste Entgegenkommen des Bundestags gegenüber Goethes ganz unmöglichem Verlangen darf aber keineswegs lediglich oder auch nur in erster Reihe etwa als Huldigung vor dem dichterischen Genius des Petenten aufgefaßt werden. Eine solche Handlungsweise hätte der inneren Struktur und der Mentalität einer rein politischen Körperschaft wie des Deutschen Bundestags keinesfalls entsprochen. Tatsächlich war es wohl hauptsächlich die Intervention des Großherzogs von Weimar, die jenes Ergebnis zur Folge hatte. Auch darüber äußerte sich von Carlowitz:

„Auch hat inmittels der Herr Großherzog von Sachsen-Weimar sich durch seinen Gesandten, Grafen von Beust, für das Gesuch bei der Versammlung verwenden lassen. — Daß der Gegenstand eine Angelegenheit der inneren Verwaltung der Bundesstaaten betreffe und daher der Bundesversammlung fremd sei, darüber war kein Zweifel, wohl aber wurde viel diskutiert, inwiefern sich gleichwohl etwas tun lasse, damit das Gesuch und die großherzogliche Verwendung<sup>7</sup> nicht ganz unberücksichtigt bleibe.“ Und an einer späteren Stelle desselben Berichtes heißt es vielleicht noch deutlicher: „Die Sache wird bei der Bundesversammlung für abgetan angesehen, doch wünscht der Herr Präsidierende durch die Gesandten einige Nachricht von den seitens der höchsten und hohen Regierungen gefaßten Beschlüssen zu erhalten, damit der Herr Großherzog in Antwort auf seine Intercession hiervon in Kenntnis gesetzt werden könne<sup>7</sup>.“

Infolge des Ergebnisses der Abstimmung bat Carlowitz zum Schluß um eine Entschliebung Sr. Majestät, „ob Allerhöchst dieselben ein solches Privilegium für Dero Lande erteilen wollen“. Für diesen Fall machte der Gesandte noch auf die zweifache Möglichkeit aufmerksam, das Privilegium „sofort bewerkstelligen zu lassen“ oder erst ein besonderes, an den König von Sachsen zu richtendes Gesuch abzuwarten.

Die auf die beiden Berichte folgende Instruktion des Grafen von Einsiedel vom 5. April erörtert zunächst die allgemeine Frage der Statthaftigkeit der Erteilung von Nachdruck-

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> Von uns hervorgehoben.